Stadt Meerbusch 20. Mai 2009
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
- Stadtplanung -
Az.: 4.61.20.01.3vÄ. Hü

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **6.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 9. Juni 2009

3. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße;
Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, den Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 13 (2) Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit § 3 (2) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 144 der Flur 6 der Gemarkung Langst-Kierst und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

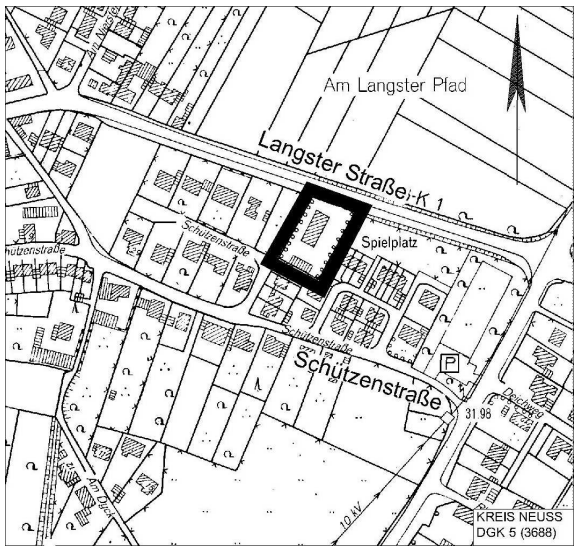

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Mit Wirksamwerden dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes außer Kraft.

Begründung:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat am 5. Mai 2009 unter TOP 8.0 beschlossen, den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 öffentlich auszulegen. Neben der eindeutigen Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche besteht die Änderung im Wesentlichen in der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche, die gegenüber der bisherigen „z. B. Verwaltungsgebäude“ numehr „Feuerwehr“ und „Bürgerschaftliche Räume“ beinhalten soll.
Bebauungspläne – und ihre Änderungen – sind gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan -FNP- zu entwickeln. Der seit 1980 wirksame FNP stellt für das Grundstück eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbstimmung „Gebäude für öffentliche Veranstaltungen“ dar. Dies widerspricht zumindest der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, wie sie entsprechend des Planungszieles für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 vorgesehen ist.
Der FNP ist somit zu ändern. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann und sollte die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und gemäß § 8 (3) BauGB parallel zur Bebauungsplanänderung durchgeführt werden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

Dr. Just Gerard
Technischer Beigeordneter